

Rundschreiben Dezember / 2022

Lüneburg, 13.12.2022
(Redaktionsschluss)

Inhalt:

- I. Für alle Steuerzahler
- II. Für Selbständige / Unternehmer / Gesellschafter von Kapital- und Personengesellschaften
- III. Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- IV. Für Eigentümer von Immobilien und solche, die es werden wollen / Rechtsnachfolge in der Familie
- V. Sonstiges
- VI. In eigener Sache

„Wer alleine arbeitet, addiert. – Wer zusammenarbeitet, multipliziert.“

(Orientalische Weisheit)

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere gesamte Zivilgesellschaft steht bereits seit längerem vor großen Herausforderungen (Frieden, Umwelt, Energie, Pflege, Pandemie etc.). Und wir alle wissen das auch. Umso unverständlicher ist es, dass Bürger und Politik ihre Kräfte nicht besser bündeln und zusammenarbeiten, um die Herausforderungen gemeinsam anzugehen und die damit verbundenen Chancen zu nutzen. Stattdessen verheddern wir und unsere Politiker/innen uns zu häufig im „klein-klein“, wie dies die nachstehenden zahlreichen steuerlichen Änderungsgesetze leider wieder belegen.

Damit wir von AMP mit Ihnen noch besser zusammenarbeiten und Sie in den Bereichen des Steuer- und Wirtschaftsrechts perfekt unterstützen können, haben wir uns in 2022 personell wesentlich verstärkt. Am Hafen in Hamburg/Harburg sind wir jetzt mit einem Team von 8 Mitarbeiterinnen um unseren Kollegen **WP/StB Carsten Tippe** vertreten. In Lüneburg haben wir mit **RAin Ann-Sophie Stöffler** unsere Kompetenzen im Gesellschafts- und Erbrecht sowie im Umwandlungssteuerrecht erweitert. Außerdem haben wir mit **Christoph Böttcher** unsere EDV-Abteilung weiter ausgebaut, um Sie beim Umstieg in die digitale Welt optimal begleiten zu können.

Getreu dem obigen Sprichwort freuen wir uns daher sehr auf die weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen!

Hinsichtlich der folgenden Ausführungen müssen wir darauf hinweisen, dass diese Ihre persönliche, wirtschaftliche und steuerliche Situation nicht vollständig abdecken können. **Bitte sprechen Sie uns daher zu Ihren individuellen steuerlichen und rechtlichen Fragen frühzeitig an.**

I. Für alle Steuerzahler

Das vom Bundestag am 02.12.2022 beschlossene **Jahressteuergesetz 2022** bedarf zu seinem In-Kraft-Treten noch der Zustimmung des Bundesrates (am 16.12.2022). Wegen der aus Sicht einzelner Bundesländer teilweise unausgewogenen und bürokratischen Regelungen wird möglicherweise noch der Vermittlungsausschuss angerufen (die o.g. orientalische Weisheit lässt grüßen). Lt. Bundestagsbeschluss gibt es folgende wesentliche Änderungen:

- **Homeoffice-Pauschale:** An jedem Tag, an dem Steuerbürger ausschließlich zuhause arbeiten, können sie €6, maximal €1.260 (bisher €600) p.a. steuerlich absetzen. **Hinweis:** es bedarf dazu

keines vom Finanzamt anerkannten häuslichen Arbeitszimmers.

- **Häusliches Arbeitszimmer:** bildet dieses den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit, können die darauf entfallenden Aufwendungen auch dann in voller Höhe steuerlich abgesetzt werden, wenn ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Hinweise: Alternativ können für das Arbeitszimmer pauschal € 1.260 p.a. steuerlich abgesetzt werden, ab 2023 jedoch auch bei Nutzung eines Arbeitszimmers durch 2 Personen insgesamt nur einmal.

- Gezahlte **Beiträge für die gesetzliche Rente** (auch Rürup, Riester, Versorgungswerk) sind ab 2023 bis zu den gesetzlichen Höchstbeträgen voll steuerlich absetzbar. **Hinweis:** Parallel soll die Besteuerung der Renten noch zeitlich gestreckt werden.
- Der **Arbeitnehmerpauschbetrag** für Beschäftigte wird ab 2023 um €30 auf €1.230 p.a. erhöht.
- Der **Sparer-Pauschbetrag** wird ab 2023 auf €1.000 p.a. (bisher €801) erhöht. **Hinweise:** bei Zusammenveranlagung verdoppeln sich die Beträge. Der Bank bereits erteilte Freistellungsaufträge werden automatisch prozentual erhöht.
- Der **Ausbildungsfreibetrag für Kinder** erhöht sich ab 2023 von bisher €924 auf €1.200 p.a. **Hinweis:** Begünstigt sind in Berufsausbildung befindliche auswärtig untergebrachte volljährige Kinder. Trotz der Erhöhung dürften Eltern, die für die Kosten der Ausbildung der Kinder anfallenden Kosten damit weiter größtenteils aus ihrem versteuerten Einkommen aufbringen müssen.
- Der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** steigt ab 2023 um €252 auf €4.260 p.a.

Zwischenfazit: Angesichts der Teuerungsraten u.E. alles keine echte Reform, sondern eher ein Tropfen auf den heißen Stein.

- Vorbereitung der Rechtsgrundlagen für direkte Zahlungen öffentlicher Leistungen wie „Klimageld“, Einführung eines Energiekrisenbeitrags der Industrie (Übergewinnbesteuerung) etc.
- **Besteuerung der Entlastungsbeträge aus dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz beim Endkunden:** danach müssen Vermieter und Hausverwaltungen die vom Energieversorger erhaltenen Entlastungen auf die einzelnen Wohneinheiten aufteilen und den Finanzbehörden die Namen und Anschriften der einzelnen Mieter mitteilen. **Hinweise:** dies ist u.E. ein Bürokratiemonster. Die im Herbst 2022 bereits verabschiedete sog. **Energiepreispauschale** von € 300 ist ebenfalls steuerpflichtig und ihre nur einmal mögliche Geltendmachung teilweise komplex.

Die speziellen „**Coronagesetze und -verwaltungsregelungen**“ finden Sie in den jeweiligen Rubriken des Rundschreibens.

Weitere **ausgewählte seit 2021 für alle Steuerpflichtigen geltende steuerliche Gesetzesänderungen:**

- Der nach § 50 Abs. 4 Nr. 2 EStDV für Spenden mögliche **vereinfachte Spendennachweis** ist bis zu €300,00 möglich.

Hinweis: Für die steuerliche Geltendmachung der Spende reicht in diesen Fällen als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg, Überweisungsträger oder Buchungsbestätigung der Bank bzw. der PC-Ausdruck beim Onlinebanking, wenn daraus Name, Kontonummer, Buchungstag und tatsächliche Durchführung der Zahlung und der Betrag der Spende ersichtlich sind sowie der steuerbegünstigte Zweck.

- **Befristet bis Ende 2026** beträgt die **Entfernungspauschale für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie für Familienheimfahrten** ab dem 21. km ab 2021 0,35 € und ab 2022 0,38 € pro Entfernungskm.

Hinweis: Für die ersten 20 km bleibt es bei der bisherigen Pauschale von 0,30 € pro Entfernungskm. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist die Pauschale auf max. €4.500 pro Jahr begrenzt.

- **das Kindergeld** beträgt ab 2023 für jedes Kind einheitlich je €250,00 p.M.
- Der steuerliche **Kinderfreibetrag** beträgt ab 2023 €8.952 pro volles Kalenderjahr.
- Der **Grundfreibetrag** beträgt für jeden Steuerpflichtigen ab 2023 €10.908 p.a.
- Der an gem. § 33a EStG **unterhaltsberechtigten Personen ohne eigenes Einkommen oder Kinderfreibetrag** geleistete Unterhalt ist ab 2023 auf die Höhe des jeweiligen Grundfreibetrag gedeckelt.

Realisierte Verluste aus der Veräußerung von Aktien werden nur innerhalb desselben Geldinstituts automatisch mit entsprechenden Gewinnen verrechnet. Wer die Aktienverluste mit realisierten Aktiengewinnen desselben Jahres sofort verrechnen will, die er an anderer Stelle erzielt hat, muss bei der Bank bis zum 15.12. des laufenden Jahres eine sog. „Verlustbescheinigung“ beantragen.

Hinweis 1: Ab VZ 2022 ist lt. JahressteuerG 2022 zumindestens der Ausgleich nicht ausgeglichener Verluste eines Ehegatten mit positiven Kapitalerträgen des anderen Ehegatten zulässig.

Hinweis 2: Der Bundesfinanzhof hält die Beschränkung der Verlustverrechnung im Übrigen für verfassungswidrig und hat dazu das Bundesverfassungsgericht angerufen (BFH Az: VIII R 11/18). Wir werden Ihre Steuerveranlagungen, soweit möglich, im Einspruchswege offen halten, soweit bei Ihnen Aktienverluste mit anderen positiven Kapitalerträgen zusammentreffen.

Rentenbesteuerung: ausgezahlte Renten aus privaten Versicherungsverträgen mit Kapitalwahlrecht, die vor 2005 abgeschlossen wurden, sind als Kapitaleinkünfte so lange steuerfrei, bis die Summe der ausgezahlten Rentenbeträge das in der Ansparzeit angesammelte Kapitalguthaben übersteigt (BFH-Urt. v. 01.07.2021, VIII R/18).

Hinweis: ein schönes Urteil, der Nachweis kann allerdings schwierig sein.

Wer für sein Elektroauto eine **Prämie aus der Treibhausgasminderungsquote** (THG-Quote) beantragt, muss diese Einnahme (für 2022 anbieterabhängig bis zu mehr als €400) nur dann als sonstige Einkünfte versteuern, wenn das Fahrzeug zum Betriebsvermögen gehört.

Steuernachzahlungen und -erstattungen werden ab 01.01.2019 mit 0,15% p.M verzinst. Diesen Zinssatz muss der Gesetzgeber grds. alle 2 Jahre überprüfen, erstmals spätestens zum 01.01.2024.

Abgabe der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2021: Die Frist zur Abgabe beim Finanzamt endet für steuerliche beratene Personen am 31.08.2023.

Hinweise: Wir bitten Sie trotzdem rechtzeitig vorher schriftlich um die Unterlagen, damit die Abgabefrist gewahrt werden kann und Verspätungszuschläge vermieden werden. Zinsen auf Steuernachzahlungen werden ausnahmsweise erst ab 01.10.2023 erhoben.

II. Für Selbstständige / Unternehmer/ Gesellschafter von Kapital- und Personengesellschaften

Corona-Hilfen des Bundes und der Länder: für die aufgrund diverser Rechtsgrundlagen erhaltenen Corona-Hilfen für Unternehmen und Solo-Selbstständige zur Minderung der finanziellen Notlagen dieser Unternehmen aufgrund der Pandemie müssen bis zum 30.06.2023 die Schlussabrechnungen erstellt werden.

Hinweise:

- Soweit Sie uns dafür schriftlich beauftragt haben, nehmen wir diese Abrechnung für Sie vor.

Achtung: Wer falsche Angaben aus den Anträgen nicht korrigiert, macht sich strafbar.

- Alle Corona-Zuwendungen sind steuerrelevant. Bei Einnahme-Überschussrechnung im Zeitpunkt der Auszahlung bzw. Rückzahlung; bei Bilanzierung muss die Forderung mit Antragstellung aktiviert werden. Die gewährten Hilfen sind nicht als sog. „Entschädigung“ steuerbegünstigt.

Veröffentlichungspflicht für Jahresabschlüsse im Bundesanzeiger bzw. ab 2022 im Unternehmensregister: trifft Kapitalgesellschaften und GmbH & Co. KG's grundsätzlich bis zum 31.12. des Folgejahres im maßgeblichen Register.

Hinweise: wir bieten Ihnen dies im Rahmen der Jahresabschlusserstellung schriftlich an. Soweit die Jahresabschlüsse per 31.12.2021 bis zum 10.04.2023 veröffentlicht werden, sehen die Behörden ausnahmsweise von Sanktionen ab.

Wesentliche Änderungen durch das 4. Corona-Steuerhilfsgesetz vom 19.06.2022:

- Das **Gebot gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG zur Abzinsung betrieblicher Verbindlichkeiten in der Bilanz ist entfallen.**

Hinweis: Verbindlichkeiten sind nunmehr gem.§ 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG zu bewerten. Dadurch entstehende Gewinnminderungen können auf Antrag bereits in Wirtschaftsjahren realisiert werden, die vor dem 31.12.2023 enden und noch nicht bestandskräftig veranlagt sind oder aber zum Ausgleich von Gewinnerhöhungen im Zuge einer Betriebsprüfung.

- Die **degressive Abschreibung nach § 7 Abs. 2 EStG** ist möglich für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, soweit diese nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2023 angeschafft bzw. hergestellt werden.

Hinweis: Die degressive Abschreibung beträgt höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung und darf 25 % pro Jahr nicht übersteigen. Sie wird gewährt vom jeweiligen Restbuchwert zum Schluss des Vorjahres.

- Beim **Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG** beträgt der begünstigte Investitionskostenanteil seit 2021 50 %. Gleichzeitig beträgt für alle Einkunftsarten die einheitliche Gewinnobergrenze €200.000,00 (bezogen auf das Vorjahr).

Hinweis: Coronabedingt ist die 3-jährige Investitionsfrist für die in 2017, 2018 und 2019 gebildeten Investitionsabzugsbeträge bis Ende 2023 verlängert worden.

- Verlängerung der Reinvestitionsfristen für **Rücklagen gem. § 6b EStG** bis 31.12.2023, wenn die Rücklage bis zum 31.12.2020 / 2021 / 2022 aufgelöst gewesen wäre.

- Modifikation des steuerlichen **Verlustrücktrags** gem. § 10d EStG.

Gastronomieleistungen (ausgenommen Abgabe von Getränken) unterliegen bis zum 31.12.2023 dem ermäßigten Steuersatz von 7% (8. Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 24.10.2022)

Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD): Das Bundesfinanzministerium hatte mit Schreiben vom 28.11.2019 (Inkrafttreten zum 01.01.2020!) dazu neue Regelungen formuliert, die insbesondere auch für das mobile Scannen gelten.

Hinweis: Mandanten mit digitaler Buchführung kontaktieren wir hinsichtlich der Notwendigkeit der Erstellung einer entsprechenden Verfahrensdokumentation. Die Finanzverwaltung wünscht eine schriftliche Verfahrensdokumentation aber für alle buchenden Mandanten und hat bereits angekündigt, fehlende Verfahrensdokumentationen als Grund für eine **Hinzuschätzung** von Einnahmen heranzuziehen. **Empfehlung:** Lassen Sie sich von uns dazu beraten und unterstützen, um die Gefahr möglicher Hinzuschätzungen von Einnahmen etc. zu vermeiden.

Das **Recht der Personengesellschaften** ändert sich ab 2024, wobei die Änderungen auch für heute bestehende Gesellschaften relevant sind. Es wird u.A. ein an das Handelsregister angelehntes neues Register für die Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) eingeführt, durch welches deren Rechtsfähigkeit verbessert wird. Weitere Änderungen betreffen die Personengesellschaften (Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen analog AG, d.h. grds. ohne Zulässigkeit einer vertraglichen Schiedsklausel) und die Einheits-GmbH & Co.KG hinsichtlich der Wahrnehmung der Gesellschafterrechte.

Hinweis 1: Bitte sprechen Sie uns an, insbesondere wenn Ihre **vorhandenen Gesellschaftsverträge älter** sind und an veränderte Rahmendaten oder Lebensumstände angepasst werden sollten oder wenn Sie z.B. noch veraltete Abfindungsklauseln z.B. nach dem „Stuttgarter Verfahren“ enthalten.

Hinweis 2: Anpassungen können (insbes. wegen der Pandemieerfahrungen) auch sinnvoll sein, um die Beschlussfassung der Gesellschafter künftig „virtuell“ zu ermöglichen.

Die Verschmelzung einer Kapitalgesellschaft mit **Gewinnvorträgen** auf eine **Kapitalgesellschaft mit Verlustvorträgen** ist nicht rechtsmissbräuchlich (BFH v. 17.11.2020)

Hinweis: Beachtet werden muss allerdings zusätzlich, dass die Verlustvorträge nicht durch einen gleichzeitigen Gesellschafterwechsel verlorengehen.

Heilberufler unterliegen mit ihrer Tätigkeit nur insoweit nicht der **Umsatzsteuer**, als damit ein therapeutisches Ziel (Heilbehandlung) verfolgt wird, zu dessen Erreichung die (zahn-) ärztliche Qualifikation notwendig ist.

Hinweis: Bei Physiotherapeuten ist der Therapie-zweck insbes. bei Anschlussbehandlungen gegenüber Selbstzahlern durch eine aktuelle ärztliche Verordnung nachzuweisen.

Ungewollte **Sozialversicherungspflicht von (selbständigen) Heilberuflern:**

Diese haben die Sozialgerichte in folgenden Fällen vor allem mit dem Hinweis der Eingliederung in den fremden „Arztbetrieb“ aktuell bejaht:

- Physiotherapeut (LSG Baden-Württemberg vom 16.07.2021) ohne eigenes Unternehmerrisiko
- Notarzt im Rettungsdienst (BSG Urt. 19.10.2021),
- Honorararzt im Krankenhaus (BSG B 12 R 11/18R),
- Urlaubsvertretung in einer Gemeinschaftspraxis (BSG B 12 R 1/21R).

Hinweis: Soweit allerdings der Vertreter für die Dauer seiner Tätigkeit die Stelle des Praxisinhabers einschließlich Arbeitgeberfunktion erfüllt, bleibt die Selbständigkeit erhalten.

Teile von **Arztpraxen dürfen nicht an Heil- und Hilfsmittelerbringer (Apotheker etc.) untervermietet** werden, wenn die untervermieteten Räume nicht von den Arzträumen völlig getrennt sind. Ansonsten liegt u.U. ein Verstoß der Zuweisung gegen Entgelt vor (§ 31 Abs. 2 MusterberufO).

Gewerbesteuerpflicht ärztlicher Tätigkeit: kann ungewollt eintreten, wenn mehrere angestellte Ärzte/Zahnärzte nicht mehr persönlich vom Praxisinhaber beaufsichtigt werden können (sog. Stempel-Theorie).

Hinweis 1: Gefährdet sind vor allem Großpraxen und Zweigstellen, selbst wenn die vertragsärztlichen Voraussetzungen für die Anstellung der Berufsträger eingehalten werden.

Hinweis 2: jede Anstellung von (Zahn-) Ärzten muss vorher von der KV/KZV genehmigt werden, sonst dürfen keine Leistungen gegenüber Kassenpatienten abgerechnet werden.

Der **Antrag auf Nachbesetzung eines Vertragsarztsitzes** kann noch bis zur Bestandskraft der Entscheidung des Zulassungsausschusses (i.d.R. 1 Monat später) wirksam zurückgenommen werden.

Hinweis: Auf diese Weise kann eine verunglückte Praxisübergabe u.U. vermieden werden.

Gerne beraten wir Sie im Vorfeld zu den zivil- und vertragsarztrechtlichen sowie den steuerlichen Besonderheiten einer **Praxisveräußerung, der Beteiligung weiterer Gesellschafter an Ihrer Praxis, der**

Praxisfusion oder der Einbringung der Praxis in ein MVZ.

III. Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Sog. Nachweisgesetz: Für ab 01.08.2022 beginnende Arbeitsverhältnisse muss der Arbeitgeber die Arbeitnehmer über zusätzliche Bestandteile des Arbeitsverhältnisses schriftlich informieren. Dies kann er wahlweise im Arbeitsvertrag selbst oder in einem separaten Schreiben tun. Für vor dem Stichtag bereits laufende (alte) Arbeitsverträge gilt die neue Informationspflicht auf Anforderung des Arbeitnehmers, der der Arbeitgeber dann binnen 7 Tagen nachkommen muss.

Hinweise: Der Gesetzgeber ist hier unseres Erachtens zu detailverliebt und unter Verkennung der in Klein- und Mittelbetrieben anzutreffenden Realität tätig geworden.

Soweit wir für Sie Arbeitsverträge entwerfen, berücksichtigen wir (soweit sinnvoll) die neuen Gesetzesanforderungen. Soweit Sie Ihre Arbeitsverträge selbst erstellen, halten wir zu Ihrer Information bei Bedarf ein entsprechendes Merkblatt mit den neuen Informationspflichten nach dem NachweisG bereit.

Abgaben- und Steuerfreie Inflationsausgleichsprämie: kann der Arbeitgeber zusätzlich zum vereinbarten Lohn bis zu insgesamt €3.000 pro Arbeitnehmer im Zeitraum von Oktober 2022 bis 31.12.2024 zahlen.

Hinweis: nicht möglich ist also die Zahlung zur Abgeltung von entgeltpflichtigen Überstunden oder anstelle eines arbeitsvertraglich oder aufgrund sog. Betrieblicher Übung bereits geschuldeten Weihnachts- oder Urlaubsgeldes.

Der **gesetzliche Mindestlohn** hat sich zum 01.10.2022 auf brutto €12 je Zeitstunde erhöht. Damit einhergehend ist gleichzeitig die Obergrenze für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (Minijob) von bisher €450 auf €520 p.M. erhöht worden.

Hinweis: Dieser erhöhte Betrag gilt auch für die beitragsfreie Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn dort die übrigen Voraussetzungen (insbes. keine weiteren Einkünfte des beitragsfrei Versicherten) erfüllt sind.

Gehaltstariferhöhungen des Verbandes medizinischer Fachberufe e.V.: Soweit Sie mit Ihrer Arztpraxis sich an den Tariferhöhungen orientieren wollen, teilen Sie uns dies bitte rechtzeitig vor der Lohnabrechnung mit.

Hinweis: Wenn wir sicher Kenntnis von der Tarifbindung haben, rechnen wir die Erhöhungen direkt ab.

Die **Vermietung eines „Homeoffice“ an den Arbeitgeber** durch den Arbeitnehmer führt bei ihm entweder zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung oder zu Arbeitslohn. Von voll abgabepflichtigem Arbeitslohn ist auszugehen, wenn die Arbeit im Homeoffice im Wesentlichen im Interesse des Arbeitnehmers liegt, von Vermietungseinkünften dann, wenn der Arbeitgeber beispielsweise im Betrieb nicht über genügend Arbeitsplätze verfügt.

Hinweis: Verluste aus der Vermietung werden nur dann anerkannt, wenn anhand einer Überschussprognose die Einkünfteerzielungsabsicht vom Arbeitnehmer nachgewiesen wird.

Wer mit dem vom Arbeitgeber auch zur Privatnutzung überlassenen Dienstwagen coronabedingt nur selten zu seiner ersten Tätigkeitsstätte fährt, kann statt der pauschalen Versteuerung (0,03% vom maßgeblichen Bruttolistenpreis pro Monat und Entfernung-km) auch nur die tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte mit 0,002% des maßgeblichen Bruttolistenpreises je Entfernungskm ansetzen.

Hinweis: Die Nachweise sind zum Lohnkonto aufzuzeichnen.

Die **Förderung dienstlicher Elektro- und Hybridfahrzeuge** ist durch den Gesetzgeber häufig geändert worden. Unabhängig davon gibt es bei Anschaffung einen gestaffelten Umweltbonus.

Hinweis: Die Einzelheiten sprengen den Rahmen dieses Rundschreibens. Bitte melden Sie sich zur individuellen Beratung gerne bei uns.

Beiträge und Rechengrößen in der Sozialversicherung 2023: Kranken- und Pflegeversicherung bundeseinheitlich monatlich €4.957,50; Renten- und Arbeitslosenversicherung in den alten Bundesländern monatlich €7.300,00 und in den neuen Bundesländern €7.100,00.

Die **Sachbezugswerte für freie Verpflegung und Unterkunft** sowie die **Umzugspauschalen** steigen ebenfalls ab 2022. Bitte fordern Sie die entsprechenden Beträge direkt bei uns an.

Gutscheine und Geldkarten:

Sind nur dann als Sachbezüge abgabefrei, wenn sie

- zusätzlich zum geschuldeten Barlohn gewährt werden,
- ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen,
- nur in regional begrenzten Einkaufsverbänden bzw. für limitierte Produktpaletten eingelöst werden können,
- ab 2022 einen Wert von nicht mehr als insgesamt monatlich €50,00 (bisher €44,00) haben.

Hinweis: Unabhängig von den vorgenannten Sachbezügen sind Sachzuwendungen an Arbeitnehmer aus

besonderem Anlass (Geburtstag etc.), die jeweils bis zur Höhe von €60,00 inkl. Umsatzsteuer abgabefrei sind. Übersteigen sie diese Freigrenze, ist eine solche Zuwendung aus besonderem Anlass allerdings in vollem Umfang steuer- und beitragspflichtig.

Betriebsveranstaltungen führen bei Arbeitnehmern insoweit nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, als die Aufwendungen des Arbeitgebers pro tatsächlich teilnehmenden Arbeitnehmer höchstens € 110,00 (Freibetrag) betragen.

Hinweise: Unschädlich sind bis zu 2 Veranstaltungen pro Kalenderjahr. Über den Freibetrag hinausgehende Beträge müssen lohnsteuerpauschaliert werden.

Arbeitgeberzuschuss zur betrieblichen Altersversorgung (BAV) bei Entgeltumwandlung gemäß § 1 Absatz 1 a BetrAVG: Diesen Arbeitgeberzuschuss schuldet der Arbeitgeber seit 1. Januar 2022 auch für sog. Alt-Arbeitsverträge, die vor 2019 abgeschlossen worden sind.

Hinweise: Wir haben Sie, soweit wir die Lohnabrechnung in unserem Hause erstellen, darüber bereits individuell informiert. Bitte melden Sie sich bei konkretem Beratungsbedarf bzw. reichen uns die geänderten AV-Verträge zur Lohnabrechnung ein. Soweit Sie die BAG-Verträge nicht anpassen, besteht eventuell das Risiko, dass Sie als Arbeitgeber später nicht nur für die nicht gezahlten Zuschüsse haften, sondern zusätzlich für die damit erzielbaren Versicherungserträge.

Gerne bieten wir Ihnen an, individuell für Ihr Personal das Potential zur **Optimierung des Nettolohns** auszuloten, um die Bindung der Mitarbeiter/-innen an Ihren Betrieb zu fördern. Bitte sprechen Sie unsere Lohnexpertinnen jederzeit an.

Ab Januar 2023 werden **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen** vom Arzt zwingend elektronisch an die Krankenkassen übermittelt.

Hinweise: Die neue Verfahrensweise verursacht auch bei uns Mehraufwand, ohne dass wir - gegenüber dem jahrelang bewährten System - darin einen Mehrwert erkennen können. Wir informieren in diesen Tagen alle unsere Mandanten, für die wir die Löhne bzw. Gehälter abrechnen, gesondert über die Einzelheiten Daher an dieser Stelle nur die Bitte: Bitte informieren Sie uns stets über krankheitsbedingte Abwesenheit Ihrer Mitarbeiter/-innen (am liebsten per DATEV Personalakte / Unternehmen-online oder per mail), damit wir ggf. für Sie die Lohnfortzahlung über die Ausgleichskasse erstatten lassen können.

Trägt der Arbeitgeber **Fortbildungskosten für Mitarbeiter**, können diese aufgrund einer schriftlichen Fortbildungsvereinbarung (anteilig) zurückgefordert werden, wenn der Mitarbeiter innerhalb einer vom Umfang der Fortbildung abhängigen bestimmten

Frist selbst kündigt **und** er diese Eigenkündigung zu vertreten hat.

Achtung: Weist der Arbeitgeber nicht bereits in der schriftlichen Fortbildungsvereinbarung ausdrücklich auf die Fälle konkret hin, in denen der Arbeitnehmer unverschuldet selbst kündigt und daher von der Rückzahlungsverpflichtung frei wird, entfällt jedwede Rückzahlungspflicht (BAG vom 01.03.2022).

IV. Für Eigentümer von Immobilien und solche, die es werden wollen

Grundsteuerreform: Stichtag für die Feststellung der neuen Werte ist der 01.01.2022. Die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen endet ohne Verlängerungsmöglichkeit am 31.01.2023.

Hinweis: Wir hatten Sie in den letzten Monaten persönlich dazu angeschrieben. Soweit Sie noch unsere Unterstützung benötigen, setzen Sie sich bitte schnellstmöglich mit uns in Verbindung.

Nach dem 31.12.2022 fertiggestellte neugebaute Mietgebäude können mit 3 % p.a. linear steuerlich abgeschrieben werden, soweit sie nachweislich keine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer haben.

Sonderabschreibungen für die Herstellung neuer Mietwohnungen gem. § 7b EStG: sind bis zu 4 x 5% neben der linearen Abschreibung zulässig. Sie sind abhängig von der Einhaltung bestimmter Baukostenobergrenzen und Effizienzvorgaben.

Hinweis: Bitte sprechen Sie uns im konkreten Fall an.

Umfangreiche Renovierung/Sanierung von Miet-Immobilien: muss im Voraus sorgfältig geplant werden, um zu verhindern, dass ungewollt die Aufwendungen nur über die gesamte Lebensdauer des Gebäudes (bis zu 50 Jahren!) steuerlich absetzbar sind.

Hinweis: Bitte beziehen Sie uns für eine optimale steuerliche Lösung daher frühzeitig in Ihre Planungen ein.

Größere Erhaltungsaufwendungen an vermieteten Wohnimmobilien können wahlweise auf einen Zeitraum von 1-5 Jahre gleichmäßig verteilt werden (§ 82 b EStDV). Verstirbt der Vermieter während dieses Zeitraums, ist der noch nicht berücksichtigte Teil der Aufwendungen im Todesjahr steuerlich absetzbar (BFH IX R 31/19).

Bauabzugssteuer: Soweit der Bauleistende keine gültige Freistellungsbescheinigung gem. § 48 EStG vorlegt, muss der Empfänger einer Bauleistung für sein Unternehmen vom Rechnungsbetrag 15% einbehalten und beim Finanzamt (*neu* ab 2023 elektronisch) bis zum 10. des auf die Rechnungszahlung folgenden Monats anmelden und bezahlen.

Hinweise: diese Pflicht trifft auch Wohnungsvermieter, die mehr als 2 Wohnungen vermieten und innerhalb eines Jahres mit mehr als € 15.000 Instandhaltungsaufwand etc. rechnen.

Achtung bei der Umsatzsteuer: Wenn Sie für Bauarbeiten ausländische Firmen beauftragen wollen, erscheinen deren Angebote oft günstiger als die von inländischen Firmen. Das liegt daran, dass die Angebote „netto“ sind, d.h. ohne Umsatzsteuer. Die müssen Sie als Empfänger der Leistung nämlich unaufgefordert an das Finanzamt zahlen, weil Sie als Vermieter als „Unternehmer“ im Umsatzsteuerrecht gelten. D.h. das Angebot ist in Wahrheit um (derzeit) 19% teurer!

Nachdem die aktuelle Rechtsprechung den **nicht rechtsfähigen Personengemeinschaften (Bruchteilsgemeinschaften)** die steuerliche **Unternehmer-eigenschaft** abgesprochen hatte, ist im JahressteuerG 2022 klargestellt worden, dass auch Eigentümer eines vermieteten Grundstücks gemeinsam Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts sein können.

Hinweis: eine sehr hilfreiche bürokratievermeidende Regelung

Fotovoltaikanlagen: ab 01.01.2022 erzielte Einnahmen sind bei der Ertragsteuer steuerfrei, wenn die Anlagen eine Bruttonennleistung von 30 kW auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien bzw. 15 kW je Wohn- und Gewerbeeinheit bei übrigen Gebäuden (z.B. Mehrfamilienhäuser, gemischtgenutzte Immobilien) nicht überschreiten.

Hinweise: Die Steuerbefreiung gilt für den Betrieb einer einzelnen Anlage oder mehrerer Anlagen bis insgesamt max. 100 kW (peak), wobei sich die Grenze pro Steuerpflichtigem bzw. Mitunternehmerschaft versteht. Insoweit infiziert der Betrieb auch nicht die Tätigkeit einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft. Die Steuerbefreiung ist unabhängig von der Verwendung des Stroms. **Aber** dann sind auch keine Werbungskosten mehr absetzbar (Abschreibungen, Schuldzinsen etc.).

Ab 01.01.2023 gelieferte Fotovoltaikanlagen werden nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet, wenn sie auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen oder anderen Gebäuden, die dem Gemeinwohl dienen, installiert werden. Dies wird unterstellt, wenn die Bruttoleistung der Anlage höchstens 30 kW (peak) beträgt.

Unabhängig davon müssen Sie Ihre neue Fotovoltaikanlage zeitnah im Marktstammdatenregister anmelden.

Seit 2021 können Vermieter die **Werbungskosten aus der Vermietung einer Wohnung** auch dann voll geltend machen, wenn die Miete (nur) mindestens 50 % der ortsüblichen Miete beträgt. Dann ist bei einer Miete zwischen 50 % bis 66 % der ortsüblichen Miete aber eine zusätzliche Überschussprognose not-

wendig. Beträgt die Miete mindestens 66% der ortsüblichen Miete, wird stets Einkunftserzielungsabsicht unterstellt.

Hinweis: Aufgrund der Wohnungsknappheit und wegen der Inflation (Stichwort Indexmiete) steigen vielfach die Marktmieten; daher sollte insbesondere die mit Nahestehenden vereinbarte Wohnungsmiete regelmäßig auf ihre Angemessenheit überprüft werden.

Die **Aufteilung des Immobilien-Kaufpreises im Notarvertrag** auf den Anteil für das Gebäude und den Anteil für den Grund und Boden ist grundsätzlich für die spätere Abschreibungs-bemessungsgrundlage des Gebäudes maßgeblich, soweit sie nicht nur zum Schein getroffen wurde oder Gestaltungsmissbrauch darstellt (Urt. BFH IX R 26/19).

Hinweis: Damit kann der von der Finanzverwaltung ansonsten angewendeten internen Aufteilungshilfe, die oftmals zu steuerlich ungünstigen Ergebnissen führt, entgegnet werden.

Der **Immobilienverkauf im Zuge der Scheidung** kann zahlreiche steuerliche Fallstricke bergen, z.B. wenn ein Ehepartner im Zuge der Trennung bereits aus dem gemeinsamen Haus ausgezogen ist und dies in einem Folgejahr im Scheidungsurteil (vor Ablauf der 10-Jahres-Frist seit Anschaffung des Objekts) dem im Haus verbliebenen Ex-Partner zugeteilt wird.

Soweit zusammen mit dem **Verkauf der selbstgenutzten Immobilie** das darin befindliche **häusliche Arbeitszimmer** aufgegeben wird, ist dies nur dann einkommensteuerpflichtig, wenn das Arbeitszimmer mehr als 10% der Wohnfläche ausmacht oder wenn das Arbeitszimmer einem selbständig Tätigen zuzurechnen ist.

Die sog. „**Güterstandsschaukel**“ kann bei vermögenden Eheleuten Schenkungs- bzw. Erbschaftsteuer sparen und zudem dabei helfen, wenn durch Schenkungen innerhalb der letzten 10 Jahre der Ehegattenfreibetrag von T€500 ungewollt überschritten wurde.

Hinweis: Bitte sprechen Sie uns dazu gerne an, auch damit steuerstrafrechtliche Folgen vermieden werden können.

Steuervorteile bei der Einkommensteuer und der Schenkung-/Erbschaftsteuer und den Familienzusammenhalt generationenübergreifend sichern: das ist möglich, wenn Sie im Familienkreis planmäßig Immobilien (ggf. unter Vorbehalt des Nießbrauchs) übertragen oder z.B. in eine **Familiengesellschaft** einbringen. Bei der rechtssicheren und steuerlich vorteilhaften Gestaltung sind wir gerne behilflich. Bitte sprechen Sie uns frühzeitig an, bevor Sie zum Notar gehen wollen.

V. Aufbewahrungsfristen

Unternehmer müssen ihre Bücher, Aufzeichnungen, Inventare und Bilanzen sowie die Buchungsbelege (z.B. Rechnungen, Rechnungsdurchschriften, Quittungen etc.) 10 Jahre aufbewahren. D.h. ab dem 01.01.2022 brauchen also Unterlagen vor dem 01.01.2012 grundsätzlich nicht mehr aufbewahrt zu werden (Ausnahme anhängige Gerichtsverfahren etc., Dauerunterlagen etc.). Mit Ausnahme der Jahresabschlüsse können die Unterlagen auch auf Datenträgern aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Daten:

- mit den empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefen und den Buchungsbelegen bildlich und mit den anderen Unterlagen inhaltlich übereinstimmen und
- während der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.

Einzelne wichtige Verjährungsfristen

Mit Ablauf des 31.12.2022 verjähren vom Grundsatz her:

- gerichtlich festgestellte Ansprüche aus 1992,
- Forderungen von Mitarbeitern wegen Gehalt usw. aus 2019 (soweit sie nicht vertraglich einer kürzeren Frist unterliegen),
- Forderungen von Gewerbetreibenden aus Lieferungen und Leistungen an andere Gewerbetreibende und Privatleute aus 2019,
- Forderungen von Freiberuflern wegen ihrer Leistungen aus 2019,
- Ansprüche des Vermieters auf Miete (häufig anders bei Nebenkosten) bei Grundstücksvermietungen aus 2019,
- Pflichtteilsansprüche gegenüber dem Erben, wenn seit Kenntniserlangung (bzw. Erreichen Volljährigkeit) drei Jahre vergangen sind.

Achtung: Wenn Sie die Verjährung hemmen wollen, müssen Sie spätestens am 31.12.2022 bei Gericht einen Mahnbescheid beantragen (am besten unter Beifügung einer Belegkopie, aus der sich die Forderung im Einzelnen ergibt, z. B. Rechnung) bzw. ein schriftliches Schuldanerkenntnis vorliegen haben. Schriftliche Mahnung reicht nicht aus!!!

VI. In eigener Sache

Abholung bereitgelegter Unterlagen aus unserem Büro durch „Selbstabholer“

Wegen beschränkter Lagerkapazität in unserem Hause bitte baldmöglichst, nachdem wir Ihnen die Bereitstellung mitgeteilt haben.

Unser Bürobetrieb zwischen den Feiertagen:

Nach einem erneut turbulenten Jahr möchten wir unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen, die Tage zwischen Weihnachten und dem Jahreswechsel zur Erholung zu nutzen. Wir halten aber selbstverständlich einen Notbetrieb für Sie aufrecht. Wir danken für Ihr Verständnis.

In diesem Sinne wünscht das gesamte Team von AMP in Lüneburg und Hamburg-Harburg Ihnen und den Ihnen Nahestehenden ein frohes Weihnachtsfest sowie ein gesundes, glückliches und erfolgreiches neues Jahr 2023.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie uns auch künftig Ihr Vertrauen schenken.

Ihre

Eckart Behrens

Klaus-Peter Meyer

Cord Petersen

Björn Sievers